

Soziologie und Rechtsanwendung - Teil I

Zur Nutzung von Erkenntnissen aus der Soziologie in der Rechtsanwendung

Johannes Greiser

Der Autor ist seit 2006 Richter am Sozialgericht Osnabrück und seit 2015 Lehrbeauftragter der Universität Osnabrück. Der Autor dankt Frau RA'in Susanne Putsche Dobert und Herrn MA Finn Beckmann für eine kritische Durchsicht des Manuskripts und wertvolle Hinweise.

Im vorliegenden Beitrag soll ein „Blick über den Tellerrand“ auf eine Nachbarwissenschaft der Rechtswissenschaft geworfen werden, und zwar die Soziologie. Die Rechtswissenschaft wird, zumindest teilweise, als Sozialwissenschaft eingeordnet.¹ Da liegt es an sich nahe, dass die Rechtswissenschaft von der Soziologie profitieren kann.

Der Aufsatz befasst sich dabei nicht mit den klassischen Forschungsgegenständen der Rechtssoziologie, in denen etwa das Zustandekommen von juristischen Entscheidungen, aber auch die allgemeine Wirkweise von Gesetzen analysiert werden.² Bei Ersterem eignet sich ein Richter eher als „Forschungsgegenstand“ denn als Forscher und das Zweite ist für die konkrete Rechtsanwendung zu abstrakt, es soll auf konkrete Zusammenhänge geschaut werden. Es geht darum, mit Hilfe der Soziologie die Rechtsanwendung zu verbessern. Die Soziologie ist damit in diesem Setting Hilfswissenschaft. Dies wird häufiger soziologische Jurisprudenz genannt.³

Die Darstellung soll unter Rückgriff auf das Buch „Soziologie – Schlüsselbegriffe, Herangehensweisen, Perspektiven“ von Prof. Dr. Ludger Pries erfolgen. Es stellt den Stoff anhand einer doppelten Dreiteilung dar: Drei Perspektiven der Soziologie, nämlich auf soziales Handeln, soziale Ordnung und sozialen Wandel erfolgen anhand von drei Herangehensweisen: Vom Individuum aus, von der Gesellschaft aus und ausgehend von sozialen Verflechtungszusammenhängen.⁴ Anhand dieser Einteilung werden die soziologischen Theorien auch hier dargestellt. In Teil I schauen wir uns, nach einer Einleitung, zunächst das sozi-

ale Handeln an. Eine solche Einteilung ist immer ein Kompromiss zwischen Anschaulichkeit und Genauigkeit. Der Anschaulichkeit wurde hier der Vorrang gewährt. Zudem liegt der Schwerpunkt auf den soziologischen Klassikern.

Die soziologischen Erkenntnisse werden an konkreten Rechtsproblemen angewendet. Diese greifen häufiger allerdings nur auf Teilaspekte der vorherigen Überlegungen zurück. Eine Anwendung aller Aspekte würde den Rahmen sprengen.

A. Einordnungen, bevor es richtig losgeht

Gegenstand des Aufsatzes soll die eben beschriebene soziologische Jurisprudenz, nicht klassische Rechtssoziologie sein. Soziologische Jurisprudenz bleibt juristisch-normativ, also an dem „Gesollten“ orientiert. Sie will das Recht verbessern, nicht primär Gesellschaft erklären. Rechtssoziologie hingegen ist empirisch-deskriptiv, also beschreibend. Sie untersucht, wie Recht tatsächlich wirkt ohne normative Zielrichtung.⁵ Wie soziologische Jurisprudenz abstrakt möglich ist, zeigt dieser Abschnitt.

I. Einsatzgebiete der Soziologie

Zunächst soll analysiert werden, wo wir auf soziologische Erkenntnisse in der Rechtsanwendung zurückgreifen können. Einsatzgebiete der Soziologie sind die Sachverhaltsermittlung, die Auslegung und die verfassungsrechtliche Prüfung.

Bei der Sachverhaltsermittlung und -bewertung kann zwischen der Frage, ob etwas passiert ist (Deskriptionsprob-

¹ Siehe etwa: Rottleitner, Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft in: Hilgendorf/Joerden, Handbuch Rechtsphilosophie, 2017, Position 9712 ff. (des E-Books).

² Dazu zu Beidem etwa: Reh binder, Rechtssoziologie, 8. Aufl. 2014, S. 113 ff. (zur ersten Fragestellung: S. 135 ff.).

³ Der Begriff geht auf Roscoe Pound zurück, siehe etwa: The Need for a Sociological Jurisprudence, Green Bag 19 (1907), 607 ff.

⁴ Pries, Soziologie, Schlüsselbegriffe, Herangehensweisen, Perspektiven, 4. Aufl. 2019, S. 10; weitere empfehlenswerte Einführungen sind: Nassehi, Soziologie – Zehn einführende Vorlesungen, 2. Aufl. 2011; Schimank/Schöneck (Hrsg.), Gesellschaft begreifen – Einladung zur Soziologie, 2008; Hillebrandt, Soziologisch denken – Grundlagen und Theorie, 2018.

⁵ Siehe zu dieser Unterscheidung allgemein: Reimer, Rechtstheorie, 1. Aufl. 2022, S. 29 f.

lem) und der Erklärung einer bestimmten Handlung (Erklärungsproblem) unterschieden werden. Zudem kann die Soziologie beim Aufstellen von Prognosen helfen.⁶

Bei der Auslegung kann die Soziologie in der historischen und teleologischen Auslegung helfen. Dabei ist im Hinterkopf zu behalten: Die juristische Methodenlehre ist von der Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht geprägt (Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 97 Abs. 1 GG). Die Berücksichtigung von Erkenntnissen aus der Soziologie ist keine freie Auslegung, sondern die Erkenntnisse finden innerhalb der Grenzen der juristischen Methodenlehre Anwendung.⁷ Soziologie beeinflusst vorrangig das „Wie“ der Rechtsanwendung (Realitätsbezug, Folgenbewusstsein), weniger das „Was“ (Inhalt und Geltung des Rechts). Die juristische Methodenlehre schützt also die normative Autonomie des Rechts gegenüber rein sozialwissenschaftlicher Steuerung.

In den oben genannten Fällen (historische und teleologische Auslegung) wird mit Zwecken argumentiert. Dabei kann zwischen der Regelung (Norminhalt), dem Zweck des Gesetzes und der Interessenslage, in die das Gesetz wirken soll (sozialer Tatbestand), unterschieden werden.⁸ Die Soziologie kann nun dabei helfen, zu prüfen, ob der vom Gesetzgeber gewollte oder objektiv ermittelte Zweck in der konkreten gesellschaftlichen Situation durch die konkrete Regelung herbeigeführt werden kann. Zudem kann die Soziologie bei einer darüber hinausgehenden allgemeinen Folgenbetrachtung eine Rolle spielen.⁹ Dabei kann zwischen erwünschten Haupt- und unerwünschten Nebenfolgen unterschieden werden. Schließlich können unbestimmte Rechtsbegriffe unter Rückgriff auf soziologische Erkenntnisse ausgelegt und konkretisiert werden.¹⁰

In der verfassungsrechtlichen Prüfung können Erkenntnisse aus der Soziologie bei der Frage der Eignung und der Erforderlichkeit einer Regelung herangezogen werden. Bei der Angemessenheit einer Regelung handelt es sich um eine vorrangig normative Frage.

II. Bezugspunkte zur Soziologie

Nun wollen wir konkret schauen, wie wir die angesprochenen drei Perspektiven der Soziologie (soziales Handeln, so-

ziale Ordnung und sozialer Wandel) für die Rechtsanwendung nutzbar machen können.

Soziales Handeln ist für die Rechtsanwendung interessant, da Recht nicht nur ein abstraktes Normensystem darstellt, sondern ein Steuerungs- und Deutungsrahmen für menschliches Handeln ist. Juristen müssen fragen: Wie beeinflussen Normen tatsächlich Verhalten? Es geht also nicht um einen Idealzustand, also die Frage, wie Recht wirken sollte. Die Anwendung des Rechts wird dadurch empirisch überprüfbar.

Recht ist darüber hinaus ein zentrales Instrument zur Stabilisierung sozialer Ordnung. Hier kann betrachtet werden, wie Recht Ordnung schafft, erhält oder verändert, etwa durch Sanktionen, Legitimation oder Erwartungssicherheit. Zudem kann Verhalten von Menschen innerhalb sozialer Ordnung für die Rechtsanwendung fruchtbar gemacht werden.

Recht wirkt schließlich dynamisch: Es spiegelt gesellschaftliche Veränderungen und treibt sie zugleich an. Soziologische Jurisprudenz fordert, dass Juristinnen und Juristen Wandel in die Rechtsfortbildung einbeziehen. Die Auslegung darf nicht rein historisch oder formal sein, sondern muss gesellschaftliche Entwicklungen nachzeichnen.

III. Der Rezeptionsprozess

Die Erkenntnisse aus der Soziologie müssen nun auch konkret in die Rechtsanwendung einbezogen werden. Dies nennt man den Rezeptionsprozess.

Die Frage ist also: Wie ist beim Rückgriff auf soziologische Erkenntnisse vorzugehen? Zunächst ist es wichtig, aus den Überlegungen bei der Rechtsanwendung eine deskriptive Aussage, die überprüft werden soll, „herauszuschälen“. Bei der im Aufsatz dargestellten Hilfe der Soziologie in der Rechtsanwendung geht es nicht, zumindest nicht direkt, um die Überprüfung oder Abstützung normativer Aussagen. Es muss klar sein, welche deskriptive oder prognostische Aussage überprüft wird. Die Einzelheiten werden im Verlaufe des Aufsatzes an Beispielen gezeigt.

Nach der Ermittlung einer deskriptiven Aussage beginnt der „Blick über den Tellerrand“. Es sind Studien und

⁶ Opp, Soziologie im Recht, 1973, S. 14 ff.

⁷ Siehe: Greiser, Methodenlehre aus Sicht eines Praktikers, SRZ 2022, 81, 97 f.

⁸ Dazu näher: Wüstendorfer, Zur Methode soziologischer Rechtsfindung, S. 5

⁹ Dazu allgemein: Reimer, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020, Rn. 372.

¹⁰ Dazu: Grüber, Zur Anwendbarkeit der Soziologie in der Jurisprudenz – Vorschlag zur Lösung der Auslegungsproblematik bei unbestimmten Rechtsbegriffen, JZ 1974, 665 ff.

andere soziologische Veröffentlichungen zur These zu sichten.

Anschließend sind die gefundenen Ergebnisse zu würdigen. Zum einen sind etwa empirische Unsicherheiten zu benennen, methodische Grenzen müssen erkannt werden (z. B. Stichprobengröße, Verzerrungen). Zum anderen ist auch bei der Überprüfung deskriptiver Aussagen zu untersuchen, wo in der gefundenen Theorie oder der Erhebung der Daten Wertungen enthalten sind. Eine völlig objektive Erhebung von Daten ist nicht möglich. Deshalb kann die Jurisprudenz diese Aufgabe nicht einfach delegieren.¹¹

Abschließend ist eine Überprüfung anhand der juristischen Methodenlehre notwendig, denn diese setzt der Berücksichtigung soziologischer Forschung ihre Grenzen.

B. Soziales Handeln als Gegenstand der Soziologie

I. Soziales Handeln vom Individuum her erklärt

1. Soziologische Überlegungen

Nach diesen Vorreden können wir uns nun den ersten rein soziologischen Überlegungen widmen. Beginnen wollen wir bei der Betrachtung von sozialem Handeln vom Individuum her.

Soziales Handeln meint nach dem Soziologen Max Weber (1864-1920) Handeln, welches seinem vom Handelnden gemeinten Sinn nach auf das Verhalten anderer bezogen wird und daran in seinem Ablauf orientiert ist.¹² Dies ist nicht immer allein von außen beobachtbar. Pries bringt als Beispiel hierfür einen Jogger, der schwer atmet. Das kann eine schlichte biologische Reaktion auf die Anstrengung sein (kein soziales Handeln). Wenn das schwere Atmen aber erfolgt, um eine andere Person zu beeindrucken, wie sportlich man ist, stellt das Atmen soziales Handeln im obigen Sinne dar.¹³

Mit Theorien, die soziales Handeln vom Individuum her analysieren, lassen sich modellhaft Erklärungen von Handlungen, aber auch Prognosen ableiten. Derartige Ableitungen sind stark vom Menschenbild und der Art, wie man

Handeln des Menschen analysiert, geprägt.¹⁴ Der in der Wirtschaftswissenschaft häufig zugrunde gelegte Ansatz des *homo oeconomicus* passt grundsätzlich zu Überlegungen dieser Art. Danach ist der Mensch ein weitgehend rational handelnder individueller Nutzenoptimierer.¹⁵ Dagegen kann eingewendet werden, dass die Betrachtungsweise zu einseitig ist, also altruistische Motivationen oder gesellschaftliche Erwartungen vernachlässigt werden.

Eine Theorie von Siegwart Lindenberg (1941-) nimmt derartige Einwände auf und sieht den Menschen als mit Ressourcen ausgestatteten, unter Informationsrestriktionen handelnden Akteur, der zwar seine Präferenzen maximieren will, aber auch Normen evaluiert und mit spezifischen Erwartungen ausgestattet ist.¹⁶ Derartige Überlegungen lassen sich in das vorgenannte Model aber ebenfalls integrieren. Es handelt sich um eine erweiterte Rationalität: Auch normative und emotionale Motive werden berücksichtigt.

Häufig wird derartigen Theorien vorgeworfen, dass sie sich zu sehr auf rationales Handeln des Menschen konzentrieren. Von solchem grenzt Max Weber Handeln ab, das nicht rational die Folgen kalkuliert, etwa, weil es auf einem unbedingten Glauben an den Eigenwert der Handlung, „affektuellem“ oder „traditionalem“ Handeln beruht.¹⁷ Affektuelles Handeln ist nicht von eindeutig gesetzten und reflektierten Zwecken oder Werten bestimmt, sondern von Affekten und vor allem von Emotionen. Beim traditionellen Handeln schließlich finden bestimmte Formen des Sich-Verhaltens allein gewohnheitsmäßig statt, weil es „immer schon so gemacht wurde“.¹⁸ Um den Autor des Werks, an dem sich der Aufsatz orientiert, zu Wort kommen zu lassen: Die Theorie, die soziales Handeln vom Individuum zu erklären versucht, „suggestiert dem modernen Menschen, dass er sich vom Konzept des rationalen Handelns her hinlänglich verstehen könne und drängt damit die übrigen Handlungsdimensionen aus seinem Selbstverständnis ab.“¹⁹

Abschließend noch ein allgemeiner Einwand: Anknüpfend

¹¹ Zu diesem Abschnitt: *Lüdemann*, Netzwerke, Öffentliches Recht und Rezeptionstheorie, Preprints of the Max-Planck-Institute for Research on Collective Goods 2007/7, 1, 12; *Petersen*, Braucht die Rechtswissenschaft eine empirische Wende?, Preprints of the Max-Planck-Institute for Research on Collective Goods 2010/10, 1, 12 ff.; *Augsberg*, Von einem neuerdings erhobenen empiristischen Ton in der Rechtswissenschaft, *Der Staat* 51 (2012), 117 ff.

¹² *Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 1922, S. 1; aufgenommen bei: *Pries* (Fn. 4), S. 64.

¹³ *Pries* (Fn. 4), S. 65.

¹⁴ *Pries* (Fn. 4), S. 71.

¹⁵ Dazu näher: *Greiser/Menke*, Sanktionen und Sperrzeiten ökonomisch analysiert – Was folgt aus dem Sanktionsmoratorium?, *ZfSH/SGB* 2022, 490, 490 f.

¹⁶ *Lindenberg*, An Assessment of the New Political Economy: Its Potential for the Social Sciences and for Sociology in Particular, *Sociological Theory* 3 (1985), 99 ff.; aufgenommen bei: *Pries* (Fn. 4), S. 70.

¹⁷ *Weber* (Fn. 12), S. 12; aufgenommen bei: *Pries* (Fn. 4), S. 66.

¹⁸ *Pries* (Fn. 4), S. 66.

¹⁹ *Pries* (Fn. 4), S. 75.

an Weber kritisiert Alfred Schütz (1899-1959), dass Ersterer zu wenig zwischen dem subjektiven Sinn des Individuums und dem vom beobachtenden Soziologen erkannten Sinn unterscheidet.²⁰ Prof. Dr. Pries erneut wörtlich: „Hier wird eine prinzipielle Schwierigkeit angesprochen: Der forschende Soziologe, der soziales Handeln verstehen und ursächlich erklären will, kann immer nur die Deutungs- und Interpretationsangebote nutzen, die ihm aus seiner eigenen lebensweltlichen Erfahrung und aus der entsprechenden wissenschaftlichen Literatur bekannt sind.“²¹

2. Probleme mit Prognosen

Für die Nutzung soziologischer Erkenntnisse in der Rechtswissenschaft sind Prognosen zu sozialem Handeln relevant, in einem sogleich näher zu analysierenden Beispiel etwa: Wie verhalten sich Empfänger von Bürgergeld (in Zukunft: Grundsicherungsgeld) im Zusammenhang mit der Integration in Arbeit in bestimmten Situationen wahrscheinlich?

Derartigen Prognosen liegt implizit oder explizit zumeist eine Kombination aus Induktion (der Schluss von Einzelfällen auf einen allgemeinen Grundsatz) und Deduktion (der Schluss vom Grundsatz auf Einzelfälle) zugrunde:

Alle bisher beobachteten As sind Bs.

Alle As sind Bs (Induktion).

Das konkrete A wird (zukünftig) ein B sein (Deduktion).

Bezogen auf eine konkrete Situation kann man wie folgt formulieren:

In Situation X zeigt sich bei Menschen nach Beobachtungen immer ein Verhalten Y.

In Situation X zeigen Menschen immer das Verhalten Y.

A ist in Situation X.

A wird das Verhalten Y an den Tag legen.

Probleme machen die allgemeine Unsicherheit des Induktionsschlusses (von 1 auf 2) und die konkrete Unsicherheit der Aussagen (dazu sogleich). Der Induktionsschluss ist nie 100% sicher, da nie vollständige Beobachtungen vorliegen. Dabei sei auf Poppers Überlegungen zu der Aussage

„Alle Schwäne sind weiß“ verwiesen. Karl Popper machte auf diese Probleme des Induktionsschlusses aufmerksam, indem er ausführte, dass die Aussage: „Alle Schwäne sind weiß“ erst dann bewiesen wäre, wenn man alle Schwäne, die es je gab (und geben wird), gesehen hätte. Falsifiziert hat man die Aussage aber mit dem ersten schwarzen Schwan.²²

Darüber hinaus wird sich auch unter Vernachlässigung dieser allgemeinen Überlegungen im soziologischen Bereich (fast) nie eine Aussage von „Menschen machen in Situation X immer Y“ ergeben. Das bedeutet, die Ableitung sieht bestenfalls so aus:

Menschen zeigen in Situation X zu Z % das Verhalten Y.

A ist in Situation X.

A zeigt mit Glaubenswahrscheinlichkeit²³ Z das Verhalten Y.

Hinzu kommt die Problematik, den Schluss von der Beobachtung auf eine allgemeine Aussage bei Unsicherheiten darzustellen. Hier wird teilweise auf ein Intervall zurückgegriffen, das von der Größe der Stichprobe und dem Konfidenzkoeffizienten abhängt.²⁴ Etwa:

Bisher beobachtete Menschen zeigen in Situation X zu Z % ein Verhalten Y.

Menschen zeigen in Situation X zu Z-5 bis Z+5 % ein Verhalten Y.

Letzteres soll uns nicht vorrangig interessieren, da wir zumeist ohnehin keine konkreten Wahrscheinlichkeiten haben. Man sollte es aber als weitere Unsicherheit im Hinterkopf behalten.

Problematisch ist bei Prognosen zudem die Unterscheidung von Kausalität, dem Beruhen auf einer gemeinsamen Ursache und zufälligen Zusammenhängen. Die Prognose: „Wenn das Thermometer (zukünftig) unter 0°C anzeigt, ist der See (zukünftig) gefroren“, ist zwar ziemlich belastbar, aber die Anzeige auf dem Thermometer ist trotzdem nicht die Ursache für das Frieren des Wassers. Beides beruht auf einer gemeinsamen Ursache, der Kälte. Im konkreten Fall

²⁰ Schütz, *Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Eine Einleitung in die verstehende Soziologie*, 1932, S. 5; aufgenommen bei: Pries, (Fn. 4), S. 73 f.

²¹ Pries (Fn. 4), S. 74.

²² Popper, *Logik der Forschung*, 10. Aufl. 1994, S. 3 ff.

²³ Bei Einzelereignissen kann nicht auf eine allgemeine Wahrscheinlichkeit, eine Häufigkeit, zurückgegriffen werden. Deshalb wird dies teilweise Glaubenswahrscheinlichkeit genannt; näher dazu: Schurz, *Wissenschaftstheoretische Grundlage von Prognoseverfahren* in: Bachleiterer/Weichbold/Pausch, *Empirische Prognoseverfahren in den Sozialwissenschaften*, 2016, 37, 42.

²⁴ Schurz in: *Empirische Prognoseverfahren* (Fn. 23), 37, 42; die Einzelheiten können für unsere Zwecke vernachlässigt werden.

kein Problem, in komplexeren Settings kann es dann aber – um in dem Bild zu bleiben – passieren, dass jemand das Thermometer in die Gefriertruhe tut, um den Teich zum Gefrieren zu bringen. Zudem sind zufällige Zusammenhänge möglich.

3. Anwendung – Leistungsminderungen im Bürgergeld

Ein Anwendungsfall dieser Überlegungen kann die verfassungsrechtliche Prüfung der Leistungsminderungen im Bürgergeld sein, nämlich die Beantwortung der Frage, ob Leistungsminderungen zur Eingliederung in Arbeit geeignet und erforderlich sind.²⁵ Da zwischen Arbeitslosen und Arbeitsvermittler eine Informationsasymmetrie hinsichtlich der Eigenbemühungen um Arbeit besteht (der Arbeitslose weiß am besten, wie umfangreich er sich wirklich bemüht), kann es sinnvoll sein, den Anreiz zur Arbeitsaufnahme bei Mitwirkungsverstößen durch Leistungsminderungen zu verstärken. Denn: Aus Sicht des Homo-oeconomicus-Ansatzes ist davon auszugehen, dass der Arbeitslose die Informationsasymmetrie sonst zu seinem Vorteil ausnutzt. Durch Leistungsminderungen werden höhere Kosten für den Leistungsempfänger verursacht, in der Hoffnung, dass dies einen höheren Arbeitsanreiz zur Folge hat.

Grundüberlegung solcher Modelle sind Standardisierungen im sozialen Handeln. In einem ausführlichen Werk hat etwa Arthur Kühn²⁶ dargelegt, dass Prognosen in der Soziologie deshalb möglich sind, da soziales Handeln von Normen und Regelungen standardisiert wird und mithilfe eines sinnhaften Verstehens idealtypische Handlungs- und Ablauffolgen gebildet werden können.²⁷

Im Beispielsfall könnte dies so aussehen (die konkreten Zahlen sind gegriffen):

1. Beobachtung zeigen, dass Menschen Informationsasymmetrien häufig (80 %) ausnutzen, wenn sie etwas ausweichen wollen, was ihnen unangenehm ist.
2. Menschen nutzen häufig (75 % bis 85 %) Informationsasymmetrien aus, um Dingen auszuweichen, die ihnen unangenehm sind.
3. Zwischen Bürgergeldempfänger und Arbeitsvermittler besteht im Hinblick auf die Eigenbemühungen des Arbeits-

losen eine Informationsasymmetrie.

4. Bürgergeldempfängern sind die von ihnen geforderten Mitwirkungshandlungen häufiger (65 %) unangenehm.

5. Bürgergeldempfänger werden es mit einer Wahrscheinlichkeit von ca. 1/2 (52 %)²⁸ ausnutzen, dass sie besser über ihre Eigenbemühungen Bescheid wissen als der Arbeitsvermittler.

In diesem Beispiel finden sich gleich drei Aussagen, die keine All-Aussage sind, sondern nur mit einem „häufig“ bzw. „häufiger“ argumentieren. Die Einzelheiten sind, wie bereits dargestellt, kompliziert. Die konkreten Zahlen sind – wie bereits erwähnt – ohnehin gegriffen. Die Erfahrungen in einem Dezernat bei Gericht wären zudem nicht repräsentativ.

Wichtig ist, sich der Unsicherheit der Aussagen bewusst zu sein. Dennoch sind solche Ableitungen nicht wertlos. Im vorliegenden Fall kann es eine grundsätzliche Eignung von Leistungsminderungen zur Eingliederung in Arbeit plausibel machen. Zur Angemessenheit von Leistungsminderungen können solche Ableitungen keine Aussagen treffen, das ist eine politische Wertung. Da wäre ein Rückgriff auf andere soziologische Forschung, etwa zu negativen Auswirkungen von Sanktionen auf die Leistungsempfänger, notwendig.

Dass Bürgergeldempfängern die geforderten Mitwirkungshandlungen häufiger unangenehm sind, kann trotz der sicherlich häufig vorliegenden Eigenmotivation plausibel sein, da ein Interessensgegensatz zwischen dem Bürgergeldempfänger und Arbeitsvermittler darüber bestehen kann, welche Arbeiten zumutbar sind.²⁹ Der Zumutbarkeitsbegriff des § 10 SGB II ist dabei sehr weit. Die (gegriffenen) Zahlen sollen zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit während der Ableitung sinkt.

Das zugrunde gelegte Menschenbild des *homo oeconomicus* wird teilweise als zu eindimensional kritisiert (siehe oben). Es legt den Fokus nicht auf soziale Normen. Die Nachteile der Missachtung sozialer Normen kann zwar in das Modell integriert werden. Dennoch haben wir hier einen Angriffs-

²⁵ Dazu ausführlich: BVerfGE 125, 175 ff.; Anmerkung dazu: Greiser/Sušnjari, Teilweise Verfassungswidrigkeit von Leistungsminderungen im SGB II, NJW 2019, 3683 ff.

²⁶ Kühn, Das Problem der Prognose in der Soziologie, 1970.

²⁷ Kühn (Fn. 26), 134 ff.; dazu auch: Heinemann, ZgesStw 128/1, 177, 178.

²⁸ Bei dieser Ableitung besteht eine gewisse Unsicherheit. Es dürfte auch hier der Mittelwert eines Integrals sein. Dies wurde vernachlässigt. Ich habe die Ableitung nach den allgemeinen Regeln der Stochastik gebildet. Hier liegt aber kein Schwerpunkt der Ableitung, die konkreten (gegriffenen) Zahlen sind nur zur Veranschaulichung.

²⁹ Ausführlich: Greiser/Menke (Fn. 15), ZFSH/SGB 2022, 490 ff.

punkt. Dies leitet zum nächsten Abschnitt über, der Betrachtung sozialen Handelns von der Gesellschaft her.

II. Soziales Handeln von der Gesellschaft her erklärt

1. Soziologische Überlegungen

Nachdem wir uns soziales Handeln vom Individuum betrachtet angeschaut haben, wechseln wir nun die Perspektive: In diesem Abschnitt soll es um soziales Handeln von der Gesellschaft aus betrachtet gehen. Der erste Blickwinkel heißt Mikrosoziologie, der zweite Makrosoziologie. Hier tritt die Prägung des Individuums durch die Gesellschaft in den Vordergrund.

Zum Auftakt kann auf ein Beispiel des Soziologen Elias³⁰ (1897-1990) zurückgegriffen werden: Mitte des 19. Jahrhunderts ging ein adeliger Polizeidirektor aus Berlin gegen illegales Glücksspiel von Aristokraten vor. Dieses war vorher bei „Männern sehr hohen Rangs“ stillschweigend geduldet worden. Nach Schließung eines Spielclubs wurde er von einem betroffenen Adligen zum Duell herausgefordert, was zu dieser Zeit bereits verboten war. Der Polizeidirektor, der Frau und sieben Kinder hatte, stellte sich diesem trotzdem und starb. Die Wirkungsmächtigkeit gesellschaftlicher Normen – und zwar auch solcher Normen, die zwar sozial definiert und anerkannt, gleichwohl nicht formal-juristisch festgelegt sind – kann wohl kaum eindrücklicher belegt werden. Obwohl der Polizeidirektor sich eigentlich nicht duellieren will, obwohl er sich rational verantwortlich für seine Frau und sieben Kinder fühlt, fügt er sich der sozialen Norm des Ehrenkodex, erscheint zum Duell und stirbt.³¹

Wie kann die Wirkmächtigkeit sozialer Normen aber nun erklärt werden? Das Individuum wird – etwa von dem Soziologen Talcott Parsons (1902-1979) – „als ‚psychisches System verstanden‘, als ein Produkt der Sozialisation und der dadurch erfolgenden sozialen Konditionierung durch das umfassendere soziale System, in dem es aufwächst und lebt.“³² In der Interaktion mit dem sozialen System entwickle das Individuum „relativ stabile teleologische Orientierungsrichtungen, die mit den passenden kognitiven Systemen und Affekten integriert sind.“ Das Individuum habe „seine kognitive Orientierung und seine normativen

Muster mit den anderen Akteuren im selben sozialen System [weitgehend] gemein.“³³

Eine wichtige Rolle spielen dabei – wie im Beispiel gesehen – gesellschaftliche Werte und Normen. (Soziale) Werte sind dabei implizite oder explizite Konzeptionen und Vorstellungen von etwas in dem jeweiligen Sozialzusammenhang Wünschenswertem. (Soziale) Normen können definiert werden als erlernte und sanktionsgefestigte Handlungsregeln, die sich in Handlungserwartungen und Handlungsregelmäßigkeiten niederschlagen.³⁴ Werte und Normen gehen dem Individuum voraus. Sie sind schon vor dem Individuum da und sie überdauern es grundsätzlich.

Zudem ist der Begriff der Rolle relevant. Als (soziale) Rolle kann ein Bündel von Verhaltenserwartungen an die Inhaber bestimmter sozialer Positionen verstanden werden.³⁵ Dabei hat ein Individuum gleichzeitig mehrere Rollen inne: Der Polizist aus dem Beispiel etwa die des Polizisten, des Familienvaters, des Ehemanns, des Adligen und wahrscheinlich auch des Freundes. Im Beispiel treten die Rollenwartungen an den Adligen und den Familienvater und Ehemann in einen scharfen Konflikt.

Eine wichtige Rolle spielt bei dieser Betrachtungsweise aus Sicht der Gesellschaft der Begriff der Sozialisation. Dieser Begriff kann unterschiedlich weit verstanden werden: Im engeren Sinne kann man hierunter die Weitergabe bestehender Werte- und Normensysteme sowie Rollen durch Lernen und Verinnerlichung verstehen. Die durch Lernen vererbte Kultur wird dort also in Werten und Normen gesehen. Eine weitere Auslegung knüpft an einen weiten Kulturbegriff an. Hierunter fallen nicht nur Werte, Normen und Rollen, sondern alle über Lernprozesse und damit sozial vererbte kollektive Handlungsprogrammierung weitergegebenen Prägungen durch soziale Praxis, Symbolsysteme und Artefakte-Gebrauch (Gebrauch von Menschen hergestellter Gegenstände). In einem erweiterten Sinne kann Sozialisation dann als der lebenslange Internalisierungsprozess gesellschaftlich relevanter kultureller Orientierungs-, Wahrnehmungs- und Handlungsmuster verstanden werden.³⁶ Nach dem Soziologen Talcott Parsons ist Sozialisation der „gesamten Komplex von Prozessen,

³⁰ Elias, Die satisfaktionsfähige Gesellschaft, 1994, S. 91 ff.; aufgenommen bei Pries (Fn. 4), S. 79.

³¹ Siehe dazu auch: Pries (Fn. 4), S. 79.

³² Pries (Fn. 4), S. 81.

³³ Parsons, Aktor, Situation und normative Muster, 1986, S. 180; aufgenommen bei: Pries (Fn. 4), S. 81.

³⁴ Zu beiden Definitionen: Pries (Fn. 4), 83.

³⁵ Pries (Fn. 4), S. 88.

³⁶ Pries (Fn. 4), 95.

durch welche Personen zu Mitgliedern der gesellschaftlichen Gemeinschaft werden und diesen Status beibehalten.“³⁷

2. Anwendung – eheähnliche Gemeinschaften im Bürgergeld

Ein Anwendungsbeispiel dieser Überlegungen ist die Beurteilung, ob bei Bürgergeldempfängern eine „eheähnliche Gemeinschaften“ vorliegt. Wir sind hier also bei der Sachverhaltsermittlung und dort bei einem Deskriptionsproblem (siehe oben).

Nach § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II wird Einkommen und Vermögen des Partners auf den Bedarf des Leistungsempfängers angerechnet. Dafür müssen Partner mit dem Erwerbsfähigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c SGB II).

Bei der Prüfung der Voraussetzungen wird in der Praxis häufig von gewissen Umständen auf bestimmte Tatbestandsmerkmale geschlossen,³⁸ etwa von gemeinsamen Umzügen auf eine Beziehung, die über eine Wohngemeinschaft hinausgeht. Wann in einer Zweierbeziehung ein Entstehen füreinander erwartet werden kann, ist neben der individuellen Entscheidung auch von den Prägungen durch soziale Normen in der jeweiligen Gesellschaft oder dem jeweiligen Milieu abhängig. Wie wir oben gesehen haben, prägt Sozialisation Erwartungssysteme. Partnerschaftliches Entstehen ist ein sozialer Standard und nicht naturgegeben. Deshalb kann uns die Soziologie hier helfen. Die Vermutungen aus der Praxis wollen wir uns nun näher anschauen:

a) Der Schluss vom Alter auf den Bindungswillen

Die erste lautet: Je älter die Personen sind, desto eher kann bei einer Beziehung davon ausgegangen werden, dass man füreinander einsteht. Dies ist im obigen Sinne die deskriptive Aussage, deren Validität wir bei der Rechtsanwendung (hier als Sachverhaltsermittlung) prüfen wollen.

Juristisch sind wir hier im Bereich der tatsächlichen Ver-

mutungen („*Praesumptiones facti*“). Dabei handelt es sich um von der Rechtsprechung aufgestellten Vermutungstatbestände von einer oder mehrerer Tatsache(n) auf eine andere. Standort ist nach h.M. die Beweiswürdigung und nicht die Verteilung der Beweislast.³⁹ Sie stützen sich auf Sätze der Lebenserfahrung.⁴⁰ Hierunter fallen der Anscheinsbeweis und der Indizienbeweis. Beim Anscheinsbeweis ist der Schluss von einer Tatsache auf eine andere Tatsache beim ersten Anschein („*prima facie*“) gegeben. Die Vermutung kann durch besondere Umstände erschüttert werden. Beim Indizienbeweis ist der Schluss von einer Tatsache auf die andere möglich, aber nicht *prima facie* gegeben. Im Normalfall sind mehrere Tatsachen notwendig. Der Indizienbeweis ist schwächer als der Anscheinsbeweis,⁴¹ es liegt eine geringere Wahrscheinlichkeit vor.

Bei Überprüfung der Vermutungen ist ein Rückgriff auf empirische Forschung möglich.⁴² Die gibt es aber selten passgenau zu den Fragen, die die Juristen konkret interessieren. Ein Teilaspekt der aufgestellten Vermutung lässt sich zumindest für West-Deutschland aus einer internationalen Studie plausibel machen, wonach das ehelose Zusammenleben zur Selbstverwirklichung früher im Leben erfolgt und eine Heirat wegen Sicherheit und gesellschaftlichen Erwartungen, „wenn man Kinder hat“.⁴³ Eine volle Bestätigung der Vermutung lässt sich daraus aber nicht ableiten. Personen, die sich auch in höherem Alter weiterhin gegen eine Ehe entscheiden, können dies schließlich gerade aus dem Grund, nicht füreinander einstehen zu wollen, tun. Unter Zuhilfenahme typischer Lebensumstände lässt sich die Vermutung aber wohl plausibel machen: Nach einer Studie aus 1997 wird die Beziehung, wenn im Leben die „Weichen noch nicht endgültig gestellt sind“ und Umstände, die subjektiv vor eine abschließende Festlegung gelegt werden, noch nicht eingetroffen sind, eher als Testphase angesehen.⁴⁴

Dass die gesellschaftliche Erwartung an Partner, füreinander einzustehen, grundsätzlich mit 50 größer ist als mit 20 dürfte danach schon Plausibilität haben. Das bedeutet nicht, dass der Einzelfall nicht davon abweichen kann. Das

³⁷ Parsons, *Gesellschaften: evolutionäre und komparative Perspektiven*, 3. Aufl. 2016, S. 24; aufgenommen; Pries (Fn. 4), S. 95.

³⁸ Dazu: Greiser/Ottenströer, *Eheähnliche Gemeinschaften im SGB II*, ZfSH/SGB 2013, 181 ff.

³⁹ Foerste in: Musielak/Voit, ZPO, § 286, Rn. 25; Roth, *Die tatsächliche Vermutung im Zivilprozess*, ÖZel Sayı 2014, 329, 330.

⁴⁰ Musielak, *Die sog. tatsächliche Vermutung*, JA 2010, 561, 562.

⁴¹ BGHZ 2, 82 (85); dazu: Roth (Fn. 39), ÖZel Sayı 2014, 329 ff.

⁴² Allgemein dazu: Peuckert, *Familienformen im sozialen Wandel*, 2019, S. 150 ff.

⁴³ Perelli-Harris et. al., *Towards a new understanding of cohabitation: Insights from focus group research across Europe and Australia*, *Demographic Research* 2014 (31), 1043, 1054 f.

⁴⁴ Vaskovics/Rupp/Hoffmann, *Lebensverläufe in der Moderne*, Band 1, 1997, *Nichteheliche Lebensgemeinschaften*, S. 256 ff.

ist juristisch in der Beweiswürdigung aber auch unproblematisch.

b) Weitere Vermutungen

Zweite Vermutung: Von den Jobcentern wird häufig von einer fehlenden räumlichen Trennung der Gegenstände in Küche und Bad auf das Führen eines gemeinsamen Haushalts geschlossen (in diesen Bereichen macht die Behörde häufig Hausbesuche). Diesen Schluss ist nicht sehr ergiebig. Eine strikte Trennung muss auch in Wohngemeinschaften ohne gemeinsamen Haushalt nicht vorliegen. Andererseits folgt aus der Nutzung unterschiedlicher Lebensmittel und Hygieneprodukte nicht das Gegenteil: Auch Eheleuten haben häufig unterschiedliche Essgewohnheiten und nutzen unterschiedliche Produkte für die Körperpflege. Übernachten in einem gemeinsamen Bett ist etwas Anderes.

Eine weitere Vermutung in diesem Zusammenhang ist, dass man sich in Wohngemeinschaften nicht unterstützt, also von Unterstützungshandlungen auf eine Beziehung geschlossen wird. Hier wird häufig auf ein Begleiten bei Behördenangelegenheiten (gemeinsame Vorsprache beim Jobcenter) oder – mit stärkerer Indizkraft – das finanzielle Eintreten für Miete und Lebensmittel abgestellt. Ein solches finanzielles Eintreten füreinander ist in Wohngemeinschaften sicherlich nicht der Standardfall. Auch hier sind aber voreilige Schlüsse zu vermeiden: Zu gewissen Unterstützungshandlungen mag es einerseits auch außerhalb von Beziehungen kommen, wenn die Mitbewohner sich als eine Art „Schicksalsgemeinschaft“ begreifen. Dies gilt umso mehr, wenn der WG-Partner hinsichtlich der Miete keine Alternative sieht. Häufig schuldet er als Gesamtschuldner die gesamte Miete. Soweit kein Untermietverhältnis besteht, hat er keine Kündigungsmöglichkeit. Er muss den WG-Partner entweder zum Auszug bewegen oder den Vermieter zur Kündigung. Die Dauer der Unterstützungshandlungen ist besonders zu würdigen. Je länger die Unterstützung, desto unwahrscheinlicher wird eine reine Wohngemeinschaft und desto wahrscheinlicher eine Bedarfsgemeinschaft i.S.d. § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c SGB II.

Eine weitere Vermutung ist, dass Wohngemeinschaften grundsätzlich nicht zusammen umziehen. Dies hat durchaus gewisse Plausibilität, da die Lebensplanung

bei Wohngemeinschaft im Normalfall nicht derart abgestimmt erfolgt, dass gemeinsame Umzüge naheliegend sind. Gerade mehrere gemeinsame Umzüge sind schon eine recht valide Indiztatsache. Auch da mag es aber Ausnahmen geben.

Fazit: Soziologische Überlegungen können den Fall nicht lösen, aber bei der Lösung behilflich sein. Wichtig ist, die getroffenen Überlegungen in der Begründung klar zu formulieren und sie damit der „Kritik preiszugeben“.

III. Soziales Handeln vom Verflechtungszusammenhang her erklärt

1. Soziologische Überlegungen

Soziales Handeln kann neben den Perspektiven vom Individuum und der Gesamtgesellschaft aus auch von den Verflechtungszusammenhängen zwischen Menschen her betrachtet werden. Diese Richtung heißt symbolischer Interaktionismus.

a) Ausgangsüberlegungen

Ausgangsbeispiel kann folgende Situation sein:⁴⁵ Drei Personen stehen am Ufer eines Flusses. Auf dem Fluss steht eine Person auf einem Boot und winkt kräftig mit den Armen und zeigt auf die Mitte des Schiffes. Die Personen am Ufer reagieren sehr unterschiedlich. Die eine Person winkt zurück, die zweite Person ruft einen Rettungswagen und die dritte Person gestikuliert wild und schimpft. Die erste Person hat die Gesten als Gruß verstanden, die zweite als Hilferuf, die dritte als Provokation.

Wie kann es dazu kommen? Darauf hat der symbolische Interaktionismus eine Antwort. Er hat abstrakt gesprochen drei Prämissen: Die erste Prämisse besagt, dass Menschen ‚Dingen‘ gegenüber auf der Grundlage der Bedeutungen handeln, die diese Dinge für sie besitzen. Die zweite Prämisse besagt, dass die Bedeutung solcher Dinge aus der sozialen Interaktion, die man mit seinen Mitmenschen eingeht, abgeleitet ist oder aus ihr entsteht. Die dritte Prämisse besagt, dass diese Bedeutungen in einem interpretativen Prozess, den die Person in ihrer Auseinandersetzung mit den ihr begegnenden Dingen benutzt, gehandhabt und abgeändert werden.⁴⁶ Diese Prozesse führen bei den drei Menschen am Ufer Beispiel zu völlig unterschiedlich Ergebnissen.

Eine Kommunikationssituation lässt sich danach wie folgt

⁴⁵ Beispiel nach: Pries (Fn. 4), S. 99.

⁴⁶ Pries (Fn. 4), S. 104 f. unter Bezugnahme auf: Blumer, Der methodologische Standort des Symbolischen Interaktionismus in: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen, Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit, Band 1, 1973, 80, 81.

beschreiben: Die Interagierenden müssen sich wechselseitig über die Situationswahrnehmung des Anderen Gedanken machen: Wie ist die Situation für mich, wie mag sie der Andere wahrnehmen? Darüber hinaus muss jeder der Handelnden auch Annahmen darüber treffen, welche Erwartungen nach seiner Einschätzung der jeweils Andere in der Handlungssituation hat und welche Erwartungserwartungen, also welche Annahmen dieser Andere über die Erwartungen seines Gegenübers hat. Schließlich erfolgt die Kommunikation über die Handlungssituation, durch die bestimmte Informationen und Eindrücke zwischen den beiden Interagierenden ausgetauscht werden.⁴⁷

b) Theorien von Habermas und Mead

Habermas' (1929-) Theorie des kommunikativen Handelns kann dieser Richtung zugeordnet werden. Das kommunikative Handeln erfolgt in der Lebenswelt. Dies entspricht den Gemeinsamkeiten, den geteilten Situationswahrnehmungen und (Rollen-)Erwartungen. Hiervon unterscheidet Habermas die objektive, soziale und die subjektive Welt. Diese Ebenen betreffen unterschiedliche Geltungsansprüche: Ist etwas wahr, stimmt es mit den eigenen Werten überein und ist der Sprecher ehrlich?⁴⁸ Kommunikatives Handeln führe zur Überprüfung, gegebenenfalls Abänderung und dann erneuten Befestigung alltäglicher lebensweltlicher Handlungsketten.⁴⁹

Als Beispiel bringt Habermas einen für nicht durchführbar gehaltenen Befehl. Die Situation ist etwas aus der Zeit gefallen: Ein älterer Bauarbeiter schickt einen jüngeren, neuen Mitarbeiter, zu Fuß Bier holen. Normativer Hintergrund ist die Hierarchie in der Gruppe, wonach sich der neue Mitarbeiter der Aufforderung schlecht entziehen kann. Zeitlich und räumlich werde die Situation durch die Entfernung zum nächsten Ausschank und die Länge der Pause definiert. Wenn dieser nächste Ausschank in der Pause zu Fuß nicht erreichbar ist, werde der Mitarbeiter antworten: „Aber, ich habe kein Auto.“ Dadurch werde deutlich, dass die implizite Annahme des älteren Arbeiters, dass eine näher liegende „Wirtschaft“ an diesem Tag offen habe, falsch war. Antwortet der junge Arbeiter hingegen, dass er keinen

Durst habe, werde er an der Reaktion der anderen Arbeiter merken, dass ein Bier beim „zweiten Frühstück“ unabhängig vom Durst konsumiert werde.⁵⁰

Zurück zu den Theorien: In der Entwicklung menschlicher Akteure unterscheidet ein weiterer Soziologe dieser Theorierichtung, Herbert Mead (1863-1931), zwei Stufen des Erlernens von Interaktion und hier vor allem des Einübens von Rollenerwartungen und Erwartungserwartungen. Dieses Lernen erfolgt spielerisch, wobei Mead die beiden Stufen als Play und Game bezeichnet. Das Kind beginnt mit dem Play als Nachahmungsspiel des konkreten Anderen.⁵¹ Im Prozess der Sozialisation erlernt der Heranwachsende dann komplexere reflexive Rollenspiele des allgemeinen Anderen als Game.⁵²

2. Anwendung – die Eingliederung in Arbeit im Bürgergeld

Eine Anwendung ist eine Änderung durch Einführung des Bürgergeldes von der Eingliederungsvereinbarung zum Kooperationsplan bei der Eingliederung in Arbeit.

Beides wurde und wird zwischen Arbeitsvermittler und Arbeitslosen abgeschlossen, um die jeweiligen Pflichten bei der Eingliederung in Arbeit festzuhalten. Der Kooperationsplan sollte laut Gesetzesbegründung als rechtlich unverbindliches, reines Planungsdokument einen anderen Rechtscharakter als die vorherige Eingliederungsvereinbarung haben, die als öffentlich-rechtlicher Austauschvertrag eingeordnet wurde.⁵³ Ein Verstoß gegen die Eingliederungsvereinbarung konnte mit einer Leistungskürzung sanktioniert werden (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II in der Fassung bis zum 31.12.2022). Dies ist beim Kooperationsplan „auf erster Ebene“ nicht möglich.⁵⁴ Dadurch sollte eine „vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe“ ermöglicht werden.⁵⁵ Es kann nun überprüft werden, ob die Schaffung von Augenhöhe, also der gesetzliche Zweck, mit der Regelung, dem Kooperationsplan, plausibel ist.

Das dürfte der Fall sein. Leistungsempfänger und Arbeitsvermittler dürften an das Gespräch anders herangehen,

⁴⁷ Pries (Fn. 4), 100 f.

⁴⁸ Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns, Band 2, 1987, S. 182 ff.; aufgenommen bei: Pries (Fn. 4), S. 105 f.

⁴⁹ Pries (Fn. 4), S. 108.

⁵⁰ Habermas (Fn. 48), S. 185 f.; aufgenommen bei: Pries (Fn. 4), 107.

⁵¹ Mead, Geist, Identität und Gesellschaft, 19. Aufl. 2020, S. 414 ff.; aufgenommen bei: Pries (Fn. 4), S. 103 f.

⁵² Pries (Fn. 4), S. 103 f.

⁵³ BT-Drucks. 20/3873, 84.

⁵⁴ Bei einer Nichterfüllung der vereinbarten Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit kann das Jobcenter allerdings konkrete Aufforderungen zur Mitwirkung erlassen (§ 15 Abs. 5 S. 2 SGB II), die dann sanktionsbewehrt sind (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II). Damit ist der Kooperationsplan quasi „auf zweiter Ebene verbindlich“.

⁵⁵ BT-Drucks. 20/3873, 46.

wenn sie wissen, dass bei Differenzen, etwa über die Zumutbarkeit von bestimmten Arbeiten oder Maßnahmen, nicht direkt eine Leistungskürzung droht bzw. möglich ist. Dies ändert auf beiden Seiten Erwartungen und Erwartungserwartungen im Aushandlungsprozess und lässt eine Augenhöhe wahrscheinlicher werden. Der Leistungsempfänger weiß durch dieses Setting auch, dass der Vermittler nicht mit der Erwartung an das Gespräch geht, mit Leistungsminderungen seinen Willen durchsetzen zu können und umgekehrt.⁵⁶

Die Unverbindlichkeit des Kooperationsplans mindert das Drohpotenzial und erhöht Vertrauen und Kooperationsbereitschaft. Die Kommunikation wird symmetrischer.

Der Aufsatz wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt.

⁵⁶ Zum Kooperationsplan und der Eingliederung in Arbeit: Greiser/Oberdieck, Leistungsminderungen im Bürgergeld in Theorie und Praxis, SozSich 6/2024, 24 ff.; Greiser/Oberdieck. Das „Maß der Leistungsminderungen“ im Bürgergeld, ZfSH/SGB 2025, 9 ff.; Greiser/Oberdieck, Erfahrungen mit der Neuregelung der Leistungsminderungen im Bürgergeld, Archiv für Wissenschaft und Praxis in der Sozialen Arbeit, 1/2025, 62 ff.